

KULTURSTIFTUNG  
SCHAUMBURG

**Jahresbericht  
2018**



## INHALT

---

Vorwort .....	4
Allgemeines .....	5
Förderung 2018 .....	6 - 8
Geschäftsverlauf 2018 .....	9
Bilanz zum 31.12.2018 .....	10
Gewinn- und Verlustrechnung .....	11
Stiftungssatzung .....	12 – 14

## Vorwort

---

Kulturförderung im ländlichen Raum – die Relevanz dieses Themas spielt mittlerweile eine große Rolle in Politik und Gesellschaft. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur veranstaltet aus diesem Grund aktuell eine Reihe von Regionalkonferenzen unter dem Titel „Landkult(o)ur“ zu diesem Thema.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2003 widmet sich die Kulturstiftung Schaumburg der Aufgabe, Kultur und Tradition im Landkreis Schaumburg zu fördern. Sie möchte dabei besonders junge Menschen an Kunst und Kultur heranzuführen. In diesem Sinne fördert sie Kunst, Kultur- und Heimatpflege, Musik, Theater und Bildende Kunst, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sowie gemeinnützige Vereine und Körperschaften, die in der Kultur- und Heimatpflege tätig sind.

Obgleich die Förderungsmöglichkeiten von Stiftungen seit einiger Zeit durch die Niedrig-Zins-Politik eingeschränkt sind, konnte die Kulturstiftung Schaumburg auch im letzten Jahr wieder Projekte fördern, die jungen Menschen interessante Begegnungen mit der reichhaltigen Kultur des Schaumburger Landes ermöglichen.



Katharina Augath



Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

## Allgemeines

---

### Errichtung:

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat am 24.09.2002 die Errichtung der „Kulturstiftung Schaumburg“ beschlossen. Die „Kulturstiftung Schaumburg“ wurde mit Bescheid vom 26.03.2003 von der Bezirksregierung Hannover anerkannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bückeberg.

### Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg zu fördern. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Organe der Stiftung:

Organe der Stiftung sind gemäß § 4 der Stiftungssatzung das Kuratorium und der Vorstand.

#### Mitglieder des Kuratoriums:

Vorsitzender:	Landrat Jörg Farr
von der Schaumburger Landschaft:	Dr. Klaus-Henning Lemme Dr. Stefan Meyer Klaus Stempel
aus dem Kreistag:	Henning Dormann Peter Kohlmann Paul-Egon Mense Petra Ritter Sandra Schauer-Hofmeister Horst Schwarze
mit beratender Stimme:	Metin Duygu Christa Hardt (bis 21.08.2018) Uwe-Daniel Bergmann (ab 21.08.2018)
<u>Stiftungsvorstand:</u>	Katharina Augath Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

## Musiktheaterprojekt am Ratsgymnasium Stadthagen: „Wo soll das alles enden? ,1968‘ an Schaumburger Schulen“

„1968“ – das ist Studentenrevolte, Hippies, Vietnam! „1968“ – das ist Autonomiebestrebung, Demokratisierung, Widerstandsgeist! „1968“ – das ist Sex and Drugs and Rock’n’Roll! „1968“ – das ist Paris, Berlin, Frankfurt und Stadthagen! Stadthagen???

„So etwas gab es alles nicht an unserer Schule.“, beeilt sich Oberstudiendirektor Stracke, der Schulleiter des Ratsgymnasiums von „1968“, in dem Stück zu beschwichtigen. Seine detaillierte Schulchronik offenbart allerdings: So etwas gab es sehr wohl in Schaumburg, wenn auch vorsichtiger und tastender als in den Metropolen und Universitätsstädten. Im Rahmen eines Seminars hatte Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers mit Studierenden der Leibniz Universität Hannover und Schülern des Ratsgymnasiums die Schulchronik des RGS der Jahre 1966 bis 1971 ausgewertet. Dabei zeigte sich: Die Schulchronik, aber auch Schülerzeitungen wie das „Nesselblatt“ sind wichtige Quellen, die die Entstehung der Schülerbewegung in Schaumburg und die erwachenden Wünsche der Jugendlichen nach größerer individueller Freiheit und gesellschaftlicher Teilhabe belegen.



© Schaumburger Nachrichten

Der Theaterregisseur und Dramaturg Jürgen Wiemer verarbeitete diese spannenden Zeugnisse sowie zeitgenössische Presseartikel zu dem Musiktheaterstück „Wo soll das alles enden? ,1968‘ an Schaumburger Schulen“. Nach einer musikalischen Zeitreise ist das Publikum im Schaumburger Land des Jahres „1968“ angekommen. Schulleiter Dr. Heinrich Stracke führt Niedersachsens größtes Gymnasium, das Ratsgymnasium, mit strenger Hand. Die enorme Raumnot am Ratsgymnasium und die erwachende Kritik der Schülerinnen und Schüler an autoritären Strukturen in Gesellschaft und Politik beschäftigen nicht nur den Schulleiter. Im Mittelpunkt des Stückes steht die erwachende Schülerbewegung in Schaumburg, ihre Forderungen nach mehr Mitspracherecht in den Schulen und ihre Begegnung mit neuen hedonistischen Lebensstilen. Die 20-köpfige Musiktheater-AG spielte das Stück mit viel Witz und großer Begeisterung. Die Spielleitung hatten Simon Chlouba und Max Lichte inne. Musikalisch untermalt wurde die Aufbruchstimmung von „1968“ von „The Stracke Beats“ unter der Leitung von Dietmar Post, der Titel von den Beatles, Kinks und Stones zum Teil neu arrangierte. Das Stück war sehr gut besucht und erhielt äußerst positive Kritiken.

Die Kulturstiftung förderte das Projekt.

## Ausstellung: Wilhelm Busch und die Medizin



© Wilhelm-Busch-Geburtshaus

Anlässlich des neu erschienenen Buches „Wilhelm Busch und die Medizin“ des Rostocker Internisten Dr. Hartmut Gill präsentierte das Wilhelm-Busch-Geburtshaus in Wiedensahl ausgewählte Inhalte des Buches als Sonderausstellung in der Zeit vom 30. März 2018 bis 20. Januar 2019.

In der Ausstellung wurde dargestellt, wie Wilhelm Busch medizinische Themen in seinen Werken aufgearbeitet hat, z. B. in Ölgemälden oder Szenen in Bildergeschichten, mit denen Busch bewusst die Bedürfnisse seines Publikums nach Unterhaltung bediente: Zahnarztbesuche, Verletzungen im Rahmen strittiger Auseinandersetzungen, alkoholbedingte Ausfälle. Außerdem wird aus Briefen Buschs zitiert, so dass anhand der Beschreibung des eigenen Befindens und dem seiner Mitmenschen deutlich wird, wie gesundheitliche Einschränkungen das damalige Leben beeinflussten.

Mit der Beschreibung der medizinischen Versorgung zu Buschs Lebzeiten im Vergleich zur Gegenwart wird insbesondere Kindern der gewaltige Fortschritt in der Medizin verdeutlicht.

Die Kulturstiftung förderte die Ausstellung.

## LandArt 2018



Im Frühsommer 2018 jährte sich das Projekt „LandArt“ auf dem Gelände des Bruchhofs in Stadthagen zum zehnten Mal.

Jugendliche des Tu Wat e. V. arbeiteten mit psychisch beeinträchtigten Menschen des Projekts Probsthagen e. V. und lebten eine Woche lang ihre Kreativität in der Natur aus, um aus den natürlichen Mitteln der Umgebung einzigartige Kunstwerke zu kreieren. Um eventuelle Barrieren zwischen den Teilnehmenden zu beheben und ein Gefühl von Gemeinschaft zu erschaffen, wurde der gesamte Prozess sowohl von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als auch von professionellen Künstlerinnen und Künstlern unterstützt. Die Teilnehmenden hatten so die Gelegenheit, Neues kennenzulernen und ihr Interesse an Kunst, Natur und Gemeinschaft zu stärken.

Das Projekt endete mit der Vorstellung der kreierten Kunstwerke, musikalisch untermalt und mit Lichtkunst eindrucksvoll ausgeleuchtet, unter großer Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit.

Die Kulturstiftung förderte das Projekt.



## Geschäftsverlauf 2018

---

Im Geschäftsjahr standen den Erträgen in Höhe von insgesamt	6.242,00 €
Aufwendungen von insgesamt gegenüber.	5.982,28 €
Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von	259,72 €
Nach Verrechnung mit dem Mittelvortrag des Vorjahres von	4.166,58 €
sowie der Zuführung zum Stiftungskapital von	2.000,00 €
stehen als Mittelvortrag für das Folgejahr zur Verfügung.	2.426,30 €
Die Erträge resultieren aus Zinserträgen auf das Grundstockvermögen in Höhe von	6.242,00 €
Die Aufwendungen in Höhe von wurden getätigt für:	5.982,28 €
Fördermaßnahmen 2018	5.000,00 €
Honorare	500,00 €
Verwaltungs- und Marketingkosten 2018	482,28 €

**Kulturstiftung Schaumburg**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2018**

**AKTIVSEITE**

	31.12.2018		31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Grundstockvermögen</b>				
1. Anlagevermögen	25.000,00		25.000,00	
2. Wertpapiere/Flüssige Mittel	851.618,30	876.618,30	849.618,30	874.618,30
<b>B. Übriges Vermögen</b>				
1. Flüssige Mittel	2.426,30		4.077,58	
2. Forderungen	0,00	2.426,30	689,00	4.766,58
		<u>879.044,60</u>		<u>879.384,88</u>

**PASSIVSEITE**

	31.12.2018		31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
1. Stiftungskapital	876.618,30		874.618,30	
2. Mittelvortrag	2.426,30		4.166,58	
		<u>879.044,60</u>		<u>878.784,88</u>
<b>B. Verbindlichkeiten</b>				
Projektförderung		0,00		600,00
		<u>879.044,60</u>		<u>879.384,88</u>

# Kulturstiftung Schaumburg

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018		2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Ideeller Bereich</b>				
1. Erträge				
Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Aufwendungen				
a) Verwaltungs- /Werbekosten	482,28		494,18	
b) Projekte	5.000,00		4.000,00	
c) Honorare	500,00	5.982,28	500,00	4.994,18
<b>Ergebnis</b>		- 5.982,28		- 4.994,18
<b>B. Vermögensverwaltung</b>				
Erträge				
a) Sonstige Zinserträge	0,00		0,00	
b) Zinserträge Stiftungsvermögen	6.242,00	6.242,00	10.066,23	10.066,23
<b>Ergebnis</b>		+ 6.242,00		+ 10.066,23
<b>Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>		<u>259,72</u>		<u>5.072,05</u>
Mittelvortrag aus dem Vorjahr		4.166,58		1.094,53
Einstellungen in die Kapitalerhaltungsrücklage		2.000,00		2.000,00
<b>Mittelvortrag</b>		<u>2.426,30</u>		<u>4.166,58</u>

# Stiftungssatzung

In der Absicht im Schaumburger Land das kulturelle Leben zu fördern und verbunden mit dem Wunsch auf Zustiftungen und Zuwendungen Dritter, errichtet der Landkreis Schaumburg eine Kulturstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und stattet sie sukzessive mit einem Vermögen von 2.000.000 € aus. Für die Stiftung gilt die nachfolgende Satzung:

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung trägt den Namen „Kulturstiftung Schaumburg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bückeburg.

## § 2

### **Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung hat den Zweck, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft e.V. kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg zu fördern. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung von Kunst, Kultur- und Heimatpflege,
  - b) die Förderung der Musik, des Theaters, der bildenden Kunst,
  - c) die Förderung des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
  - e) die Unterstützung der kulturellen und heimatpflegerischen Bestrebungen von gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützigen Körperschaften.
- 3) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Zwecks insbesondere
  - a) eigene Maßnahmen und Projekte durchführen,
  - b) die Vereine und sonstigen mit der Kultur- und Heimatpflege befassten gemeinnützigen Körperschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen,
  - c) Aktivitäten in Abstimmung mit den Kulturträgern koordinieren
  - d) finanzielle Mittel zur Förderung eigener und externer Projekte einwerben.

- 4) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- 5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Stiftungsvermögen**

- 1) Das Anfangsvermögen beträgt 250.000 €. Es soll durch jährliche Zustiftungen des Landkreises Schaumburg im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf 2.000.000 € erhöht werden.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zuwender ausdrücklich dazu bestimmt werden (Zustiftungen).
- 3) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt werden, sind zur laufenden Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienenden Erträge und Zuwendungen können auch vorübergehend ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dieses erforderlich ist, die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
- 4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) eine freie Rücklage gebildet werden. Diese gehört zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen und erhöht es.

## § 4

### Stiftungsorganisation

- 1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Organmitglieder werden ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung. Die Organe können sich der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Landkreises Schaumburg und der Schaumburger Landschaft e.V. bedienen.

## § 5

### Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende ist die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Schaumburg. Die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten berufen, drei Mitglieder davon auf Vorschlag der Schaumburger Landschaft e.V.. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie im Amt bis zur Neubesetzung des Kuratoriums.
- 2) Für nicht im Kuratorium vertretene Fraktionen oder Gruppen des Kreistages bestimmt der Kreistag auf Vorschlag dieser Fraktionen oder Gruppen je ein Mitglied, welches mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnimmt.
- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 6

### Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet über

- a) die grundsätzliche Verwendung von Mittel der Stiftung,
- b) Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.

- d) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstands der Stiftung,
- e) die Bildung von freien Rücklagen,
- f) die Annahme von Zustiftungen und
- g) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht zu den laufenden Geschäften der Stiftung gehören.

## § 7

### Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einlädt.
- 2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Soweit nicht in der Satzung anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 4) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die auch die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von der Leiterin/dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Kuratorium zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8

### Stiftungsvorstand, Aufgaben und Prüfungsrechte

- 1) Stiftungsvorstand im Sinne von § 26 i. V. m § 86 BGB ist die oder der für den kulturellen Bereich zuständige leitende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landkreises Schaumburg sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Schaumburger Landschaft e.V..
- 2) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im Einzelfall und führt die sonstigen laufenden Geschäfte der Stiftung. Er soll dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schaumburger Landschaft e.V. hinwirken.
- 3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,

- c) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
- d) die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.

4) Den für den Landkreis Schaumburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 und 54 Haushaltsgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- 1) Änderungen der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur mit einer Mehrheit von sieben der zehn Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Schaumburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

## **§ 10**

### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde an den Landkreis Schaumburg in Kraft.



## Impressum

Kulturstiftung Schaumburg  
Schloßplatz 5  
31675 Bückeburg

Tel.: 05722 9566-0

Fax: 05722 9566-18

E-Mail: [info@kulturstiftung-schaumburg.de](mailto:info@kulturstiftung-schaumburg.de)

[www.kulturstiftung-schaumburg.de](http://www.kulturstiftung-schaumburg.de)

Texte: Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers